

Energie-Info

Rechtliche Hinweise zum Verfahren bei Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen an das Niederspannungsnetz

Berlin, 5. Juni 2013



Zusammenfassung

In jüngster Zeit mehren sich Fälle, bei denen zumindest damit geworben wird, dass Solarstromanlagen, z.B. nach Befestigung an einem Balkongeländer oder einer -brüstung, über einen Schutzkontaktstecker und eine Steckdose in die Hausinstallation oder in die Wohnungsinstallation einspeisen sollen („Plug-in“-Solarstromanlagen). Entgegen dem herkömmlichen Anschluss von Solarstromanlagen, der insbesondere mit den Vorgaben der technischen Regel VDE-AR-N 4105:2011-08¹ übereinstimmt, soll somit nicht direkt in das Netz für die allgemeine Versorgung oder in einen Hausanschlusskasten eines Hausanschlusses eingespeist werden, sondern in einen Endstromkreis einer Haus- oder Wohnungsinstallation.

Diese Art der Einspeisung kann zu erheblichen gesundheitlichen und technischen Risiken führen. Der VDE und das DKE-Normengremium UK 221.1 „Schutz gegen elektrischen Schlag“ haben bereits vor den Risiken einer entsprechenden Installation gewarnt. Auch die Solarverbände DGS Deutsche Gesellschaft für Solarenergie e.V. und der Solarenergie-Förderverein e.V. äußern sich wegen der technischen Risiken kritisch hierzu. Konkret kann durch die Einspeisung in einen Endstromkreis eine Überlastung des Endstromkreises und dadurch ein Brand hervorgerufen werden, da der Endstromkreis im Zweifel nicht für eine entsprechende Einspeisung ausgelegt ist. Außerdem kann es beim Anschluss einer solchen Solarstromanlage an den Endstromkreis über einen Stecker und eine Steckdose zu einem elektrischen Schlag durch stromführende Kontakte kommen, selbst bei Schutzkontaktsteckern. In beiden Fällen können daher Sachschäden und Personenschäden entstehen².

Außerdem muss eine entsprechende Solarstromanlage beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet und durch einen in dessen Installateurliste eingetragenen Installateur eingerichtet werden. Eine nur durch den Anlagenbetreiber erfolgte Installation verletzt § 19 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)³.

Zum Teil wird auch damit **geworben**, solche Solarstromanlagen unter Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers einzusetzen, damit eventuelle Stromeinspeisungen dieser Anlage in das allgemeine Versorgungsnetz dazu führen, dass sich der Strombezugszähler rückwärts dreht⁴. Dieses Verhalten verstößt jedoch gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung und das Steuerrecht. Im Einzelfall können bei dieser Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers auch Straftatbestände verwirklicht werden, z.B. ein Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches⁵.

Ergibt eine Prüfung einer Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, dass durch den Anschluss einer Solarstromanlage als Plug-in-Vorrichtung eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störung ausweislich der vorstehend dargestellten Risiken zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber nach § 15 Abs. 3 NAV dazu berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

¹ Link: <http://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/seiten/n4105.aspx>.

² Vgl. ausführlich unter Nr. 1.

³ Vgl. ausführlich unter Nr. 2.

⁴ Vgl. <http://photovoltaik-solar-energie-solaranlage-solarstrom-solarthermie.de/solarstrom/balkon-solaranlagen.html>.

⁵ Vgl. ausführlich nachfolgend unter Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6.

Ergibt diese Prüfung jedoch, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet⁶. Netzbetreiber sollten entsprechende Interessenten und Installateure auf diese Umstände hinweisen. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Technischer Hintergrund:

Der VDE warnt ausweislich einer aktuellen Pressemitteilung

<http://www.vde.com/de/Verband/Pressecenter/Pressemeldungen/Fach-und-Wirtschaftspresse/2013/Seiten/39-2013.aspx>

vor „Photovoltaik-Anlagen mit Steckern“. Der VDE weist hierbei darauf hin, dass Solarstromanlagen, bei denen der Strom einfach per Schutzkontakt-Stecker über die Steckdose in den Hausstromkreislauf (Endstromkreis) eingespeist wird, nicht den VDE-Sicherheitsvorschriften entsprechen. Zwar mag der Schutzkontakt-Stecker beim Nutzer den Eindruck erwecken, dass er PV-Anlagen durch einfaches Anschließen an die Steckdose selbst in Betrieb nehmen kann, ohne Unfall- und Haftungsrisiken einzugehen. Der VDE betont jedoch, dass das Einstecken eines elektrischen Erzeugungsgerätes in die Steckdose nicht mit dem Einstecken eines elektrischen Verbrauchsgerätes zu vergleichen und nach der Sicherheitsnorm DIN VDE 0100-551 (VDE 0100-551) unzulässig ist.

Der VDE führt außerdem aus, dass beim Anschluss von Stromerzeugern an die Steckdose vorhandene Schutzorgane der häuslichen Elektroinstallation, wie zum Beispiel Sicherungen, ihre Schutzfunktion nicht mehr im vollen Umfang erfüllen können, da sie den in die Steckdose rückgespeisten Strom nicht erkennen und auf ihn nicht ordnungsgemäß reagieren können. Aus diesem Grund könne es bereits kurz nach dem Einstecken des PV-Moduls zu einer Überlastung des Stromkreises und zu Bränden kommen. Grundsätzlich empfiehlt der VDE daher den Nutzern von PV-Anlagen dringend, bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen stets auf fachkundige Personen zu setzen, die eine normengerechte Installation von normengerechten Stromerzeugungseinrichtungen nach VDE-Sicherheitsvorschriften gewährleisten können.

Das DKE-Normengremium UK 221.1 „Schutz gegen elektrischen Schlag“ erläutert die technischen Risiken dieser „Plug-in“-Solarstromanlagen unter einer weiteren Pressemitteilung⁷ wie folgt:

Die Stromflussrichtung bei bestehenden Anlagen zur elektrischen Energieversorgung in Gebäuden sei in einer vorgegebenen Richtung von der Einspeisung zum Verbraucher festge-

⁶ S. ausführlich unter Nr. 2 c), d) und e).

⁷ Link:
<http://www.dke.de/de/Service/Installationstechnik/Seiten/VerlautbarungzuGefahrendurchEinspeisunginEndstromkreise.aspx>.

legt. Hierauf beruhen die existierenden Schutzkonzepte (z.B. für Endstromkreise mit Steckdosen).

Das Normengremium weist darauf hin, dass zum Erreichen der elektrischen Sicherheit in jeder elektrischen Niederspannungsanlage nach den einschlägigen Sicherheitsnormen des VDE, z. B. der Normen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100), folgende Maßnahmen gefordert sind:

- Schutz gegen elektrischen Schlag,
- Schutz gegen thermische Auswirkungen,
- Schutz von Kabeln und Leitungen bei Überstrom,
- Schutz bei Fehlerströmen,
- Schutz bei Überspannungen und
- Schutz bei Unterbrechung der Stromversorgung.

Die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen sei bei der parallelen Einspeisung elektrischer Energie über Steckdosen in bestehende Endstromkreise nicht sichergestellt.

Das Normengremium gibt außerdem folgende Hinweise hinsichtlich der einschlägigen technischen VDE-Richtlinien:

In Deutschland ist nach DIN VDE 0100-551 (VDE 0100-551):2011-06, Abschnitt 551.7.1 für Anlagen, bei denen ein Parallelbetrieb der Stromerzeugungseinrichtung mit anderen Stromquellen einschließlich einem Stromverteilungsnetz erfolgt, eine Einspeisung in Endstromkreise nicht zulässig und Nachfolgendes gefordert:

„Mit Ausnahme von unterbrechungsfreien Stromversorgungen, die zur Versorgung von bestimmten elektrischen Verbrauchsmitteln in einem Endstromkreis eingesetzt werden, müssen Stromerzeugungseinrichtungen auf der Versorgungsseite aller Schutzeinrichtungen der Endstromkreise angeschlossen werden.“

Weiterhin wird in der Norm in Abschnitt 551.7.4 für den sicheren Betrieb gefordert:

„Mittel zur automatischen Abschaltung der Stromerzeugungseinrichtung vom Stromverteilungsnetz müssen vorgesehen werden, wenn die Versorgung unterbrochen ist oder die Spannung oder die Frequenz an den Anschlussklemmen von den zulässigen Werten, die für einen Normalbetrieb erforderlich sind, abweicht.“

Die Art der Schutzeinrichtungen, die Empfindlichkeit und die Ansprechzeiten hängen von der Schutzmaßnahme des Stromverteilungsnetzes und der Zahl der angeschlossenen Stromerzeugungseinrichtungen ab und müssen vom Versorgungsunternehmen zugelassen sein.“

In der VDE-AR-N 4105:2011-08 in Abschnitt 5.5 wird ergänzend gefordert:

„Für die technische Ausführung des Anschlusses der Erzeugungsanlage bzw. der Kundenanlage mit einer Erzeugungsanlage sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu beachten. Der Anschluss an einen Endstromkreis ist in keinem

Fall zulässig. Der Anlagenerrichter muss dabei auch eine besondere Sorgfalt auf die Prüfung der Elektroinstallation hinsichtlich Leitungsdimensionierung und Schutz legen.“

Das Normengremium weist dementsprechend darauf hin, dass für Stromerzeuger, die parallel mit dem versorgenden Netz betrieben werden, die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

- Stromerzeuger sind auf der Versorgungsseite aller Schutzeinrichtungen anzuschließen - niemals an Endstromkreisen.
- Es darf durch den Betrieb von kundeneigenen Stromerzeugern nicht zu negativen Auswirkungen auf das Stromverteilungsnetz kommen.
- Es müssen Mittel zur automatischen Trennung der Stromerzeuger vom öffentlichen Stromverteilungsnetz unter vorgegebenen Bedingungen vorgesehen werden.
- Es sind Mittel vorzusehen, um die Verbindung von Stromerzeugern mit dem öffentlichen Stromverteilungsnetz zu verhindern, wenn die Versorgung unterbrochen ist oder die Spannung oder die Frequenz an den Anschlussklemmen von den zulässigen Werten, die für einen Normalbetrieb erforderlich sind, abweicht.
- Es muss ein Trennen der Stromerzeuger vom öffentlichen Stromverteilungsnetz möglich sein. Die Zugänglichkeit dieser Trenneinrichtungen muss den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- Stromerzeuger sind immer fest oder über eine besondere Steckvorrichtung anzuschließen - der Anschluss an eine handelsübliche Steckdose (insbesondere Schuko-Steckdose) eines beliebigen Stromkreises ist nicht zulässig.

Schließlich ergeben sich gemäß dem Normengremium weitere Bedenken bzgl. möglicher Gefährdung durch elektrischen Schlag, da die Kontaktstifte dieser Stecker berührbar sind und somit keine gefährliche Spannung annehmen dürfen, solange sie nicht berührungssicher mit dem Gegenstück (Kupplung, Steckdose) verbunden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in DIN VDE 0100-550 (VDE 0100-550):1988-04 Folgendes gefordert wird:

„4.6 Steckdosen und Stecker müssen im Leitungszug in einer solchen Reihenfolge angebracht sein, dass die Steckerstifte in nicht gestecktem Zustand nicht unter Spannung stehen.“

In der Praxis kann sich deshalb bei einer Installation von Solarstromanlagen in den Endstromkreis eines Hauses oder einer Wohnung z.B:

- eine Gefahr für Leib und Leben des Anlagenbetreibers oder von Dritten ergeben, z.B. durch Stromschlag,
- eine Gefahr eines Brandes innerhalb der Liegenschaft oder
- eine Gefahr von unzulässigen Rückwirkungen aus diesem Stromkreis in das vorgelagerte allgemeine Versorgungsnetz

ergeben. Welche Möglichkeiten der Netzbetreiber hat, hiergegen juristisch vorzugehen, wird unter nachfolgender Nr. 2 d) behandelt.

Hierbei ist zu beachten, dass auch die DGS Deutsche Gesellschaft für Solarenergie e.V. vor den Risiken der Plug-In-Solarstromanlagen ausweislich des nachfolgenden Artikels warnt:

http://www.sonnenenergie.de/index.php?id=30&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=254.

Auch der Solarenergie-Förderverein e.V. äußert sich hinsichtlich der technischen Risiken entsprechender „Plug-In“-Solarstromanlagen kritisch:

http://www.sfv.de/artikel/steckfertige_solarmodule_und_kleinwindanlagen_zur_selbstmontage.htm.

Darüber hinaus weist die Clearingstelle EEG in einem Beitrag

<http://www.clearingstelle-eeq.de/beitrag/1922>

auf die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Einhaltung folgender Vorgaben hin:

- der technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 EEG 2012⁸,
- der im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und der Vorgaben nach § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (§ 7 Abs. 2 EEG 2012) und
- der Vorgaben nach §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen des Anschlusses der Anlagen sowie der Einrichtung und den Betrieb der notwendigen Messeinrichtungen einschließlich der Messung (§ 7 Abs. 1 EEG 2012)⁹.

Die Auswirkungen eines eventuellen Verstoßes gegen diese Vorgaben auf die EEG-Vergütung werden unter nachfolgender Nr. 5 dargestellt.

Abschließend hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als nach Landesrecht zuständige Energieaufsichtsbehörde in einem Schreiben vom 22. Mai 2013 an den Verband der Bayerischen Energie- und Wasserversorgung e.V. - VBEW – auf eine entsprechende Anfrage des VBEW hin festgestellt, dass Solarstromanlagen, die über einen Schutzkontaktstecker und eine Steckdose in bestehende Endstromkreise einer Hausinstallation einspeisen, die nach der DIN VDE 0100 (VDE 0100) geforderten Maßnahmen¹⁰ nicht sicherstellen. Daher sei die Einspeisung aus einer Erzeugungseinrichtung in eine Steckdose eines Endstromkreises grundsätzlich unzulässig (DIN VDE 0100-551 [VDE 0100-551]), auch wenn der Schutzkontakt-Stecker der besagten Mikro-PV-Anlage beim Nutzer den Eindruck erwecken mag, dass er eine solche PV-Anlage durch einfaches Anschließen an die Steckdose bedenkenlos selbst in Betrieb nehmen könne. Ein derartiger Betrieb einer Erzeugungseinrichtung verstoße daher gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und sei somit nach § 49 EnWG nicht zulässig. Das Ministerium weist außerdem da-

⁸ Vgl. zu den in § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 genannten „technischen Einrichtungen“ ausführlich die „Fragen und Antworten zum EEG 2012“, Ausgaben „Einspeisemanagement“ und „Solarstrom“, unter folgendem Link: https://www.bdeew.de/internet.nsf/id/DE_EEG-und-KWK-G?open=&l=DE&cat=2&ptype=Energie-Infos&submit=; Übersicht über die BDEW-Anwendungshilfen zum EEG nachfolgend unter Nr. 9.

⁹ Vgl. hierzu ausführlich: Empfehlung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/7, Link: <http://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/7>.

¹⁰ S. oben auf Seite 3.

rauf hin, dass die Einspeisung einer Erzeugungseinrichtung in einen Endstromkreis eine unzulässige Änderung und damit auch einen Verstoß gegen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) darstellt¹¹. Würden vom Netzbetreiber Mängel im Rahmen einer Überprüfung der Kundenanlage nach § 15 Abs. 1 NAV festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sei der Netzbetreiber gemäß § 15 Abs. 2 NAV berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben sei er hierzu sogar verpflichtet¹². Sofern eine Erzeugungseinrichtung – also auch eine Mikro-PV-Anlage – dem Netzbetreiber nicht vor Errichtung gemeldet und deren Anschluss mit ihm abgestimmt werde, liege ein Verstoß gegen § 19 Abs. 3 NAV vor¹³. Abschließend betont das Ministerium, dass bei Erzeugungseinrichtungen mit Schutzkontaktstecker in Fachkreisen auch grundsätzlich Bedenken bezüglich einer potenziellen Gefährdung durch elektrischen Schlag bestehen¹⁴. Da die Kontaktstifte dieser Stecker berührbar seien, dürften sie keine gefährliche Spannung aufnehmen, solange sie nicht berührungssicher mit dem Gegenstück (Kupplung, Steckdose) verbunden sind. Inwieweit eine Spannungsfreiheit der Kontaktstifte durch entsprechende anlagenseitige Sicherheitstechnik zuverlässig sichergestellt werde könne, bleibe im Einzelfall zu belegen. Festzuhalten sei in jedem Fall, dass die Berührbarkeit der Kontaktstifte an sich ein konstruktionsseitiges Gefahrenpotential mit sich bringe, da im Fehlerfall (Defekt der anlagenseitigen Sicherheitstechnik) potenziell eine lebensgefährliche Spannung anliegen könne.

2. Rechtsfragen zum Netzanschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen

a) Betrieb der Kundenanlage

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)¹⁵, die für jeglichen Anschluss eines Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Niederspannung an das Netz für die allgemeine Versorgung kraft Verordnung unmittelbar gilt¹⁶, ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Unzulässige Rückwirkungen der Anlage müssen ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NAV). Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften der NAV, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 NAV). In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend (§ 13 Abs. 2 Satz 3 NAV). Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird dementsprechend vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und

¹¹ Vgl. ausführlich nachstehend unter Nr. 2 a).

¹² Vgl. ausführlich nachstehend unter Nr. 2 c) und d).

¹³ Vgl. ausführlich nachstehend unter Nr. 2 a).

¹⁴ Vgl. die vorstehenden Informationen des DKE-Normengremiums UK 221.1 „Schutz gegen elektrischen Schlag“.

¹⁵ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nav/gesamt.pdf>.

¹⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 NAV: „Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben.“

Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind. Die Arbeiten an der Kundenanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 4 NAV).

Außerdem dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden (§ 13 Abs. 2 Satz 6 NAV). Die Einhaltung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 Satz 6 NAV wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 8 NAV nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird (§ 13 Abs. 2 Satz 7 bis 9 NAV). Schließlich ist der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 2 Satz 10 NAV berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen (§ 13 Abs. 3 NAV).

Gemäß § 19 Abs. 1 NAV sind die Kundenanlage und Verbrauchsgeräte vom Anschlussnehmer oder –nutzer außerdem so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder –nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber außerdem mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 NAV). Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung zu regeln (§ 19 Abs. 2 Satz 2 NAV).

Schließlich hat der Anschlussnehmer oder –nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind (§ 19 Abs. 3 Satz 2 NAV). Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 NAV ist der Anschluss von Eigenanlagen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 NAV festzulegenden Maßnahmen (Technische Anschlussbedingungen) zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

b) Messeinrichtungen

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 NAV hat der Anschlussnehmer oder –nutzer zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind, und zum anderen hat er

den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Einen nicht rücklaufgesperrten Strombezugszähler, der bei Betrieb der Solaranlagen rückwärts läuft, hat der Anschlussnehmer oder –nutzer dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und auf seine Kosten einen sog. Zweirichtungszähler zur unverzüglichen Inbetriebnahme anstelle des nicht rücklaufgehemmten Zählers beim Messstellenbetreiber¹⁷ zu beantragen.

c) Überprüfung der elektrischen Ausstattung der Kundenanlage

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NAV). Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NAV). Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet (§ 15 Abs. 2 NAV). Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, sein Netzgebiet nach möglichen Verstößen abzusuchen. Über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu wachen, ist insoweit Aufgabe des Staates, hier insbesondere der Polizei und ggf. der Ordnungsbehörden (bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber zwar keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt aber nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 NAV).

Ergibt eine Prüfung einer Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, dass durch den Anschluss einer Solarstromanlage als Plug-in-Vorrichtung eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störung ausweislich der vorstehend unter Nr. 1 dargestellten Risiken zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber folglich dazu berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist allerdings dazu verpflichtet, die Anschlussnutzung unterbrechen, wenn diese Prüfung ergibt, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Bekommt der Netzbetreiber allerdings von einer entsprechenden Installation keine Kenntnis, treffen ihn keine entsprechenden Informations- oder Handlungspflichten. Dem Recht aus § 15 NAV steht darüber hinaus keine Pflicht gegenüber, eine Anlage zu überprüfen. Es verbleibt insoweit bei der Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers¹⁸.

Nur wenn der Netzbetreiber bei einer tatsächlich durchgeführten Überprüfung derartige, eine Gefahr für Leib und Leben darstellende Sicherheitsmängel erkannt hat, muss er bis zur Beseitigung des Mangels den Netzanschluss unterbrechen¹⁹. Dem Netzbetreiber fällt somit kei-

¹⁷ Bei gemischter Einspeisung und Bezug in der Regel der zuständige Netzbetreiber, § 21b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2012/7, Link: <http://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/7>.

¹⁸ vgl. De Wyl/Eder/Hartmann, N(D)AV-/GVV-Kommentar, § 15 N(D)AV, Rdn. 2.

¹⁹ De Wyl/Eder/Hartmann a.a.O.

ne Garantenstellung im Hinblick auf etwaige Personen- oder Sachschäden zu, selbst wenn ihm durch entsprechende „Anzeigen“ Dritter oder durch zufällige Kenntnisnahme von Ablesern das Vorhandensein von derartigen Balkonanlagen bekannt wird. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

d) Unterbrechung des Netzanschlusses bei Gefahren für Sicherheit von Personen oder Sachen sowie bei Beeinflussung von Messeinrichtungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Stellt folglich eine Installation einer Solarstromanlage als „Plug-In“-Anlage gemäß den unter Nr. 1 dargestellten technischen Risiken eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert dar oder sind aufgrund dieser Installation entgegen den Vorgaben von § 19 Abs. 3 Satz 2 NAV Rückwirkungen auf das allgemeine Versorgungsnetz zu befürchten, ist der Netzbetreiber auch nach § 24 Abs. 1 Satz 1 NAV befugt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen.

e) Weitere Schutzmöglichkeiten des Netzbetreibers

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen unterliegen genauso wie Netzbetreiber der Verpflichtung nach § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Hiernach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Landesenergieaufsichtsbehörde) kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 49 Abs. 5 EnWG). Schließlich haben die Betreiber von Energieanlagen auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich sind.

Dementsprechend ist anzuraten, dass der jeweilige Netzbetreiber Fälle der zuständigen Landesenergieaufsichtsbehörde anzeigt, in denen aufgrund eines in Nr. 1 bzw. Nr. 2 a) bis d) beschriebenen Anschlusskonzeptes eine Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht

oder in denen eine Gefahr unzulässiger Rückwirkungen auf das Netz für die allgemeine Versorgung anzunehmen ist.

Stellt der Netzbetreiber eine Installation einer Plug-In-Solarstromanlage innerhalb seines Netzes fest, die zu einer Sachbeschädigung oder einer Gefahr für Leib oder Leben führen kann, verweigert der Anlagenbetreiber bzw. Hauseigentümer aber den Zutritt zu der Liegenschaft, so dass der Netzbetreiber seiner Verpflichtung auf Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 15 Abs. 2 NAV nicht nachkommen kann, kann er sich wegen Gefahr im Verzug an die örtliche Polizeidienststelle wenden.

Führt die Installation einer Plug-In-Solarstromanlage möglicherweise zu baustrukturellen Mängeln, ist für eine entsprechende Verfolgung die Bauaufsichtsbehörde zuständig. Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gekommene, baustrukturell problematische Installation bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Rechtsfragen zur Netznutzung und zum Strombezug

Gemäß § 20 EnWG i.V. mit § 18 StromNZV und § 10 Abs. 1 MessZV²⁰ ist die Netznutzung auf Basis des Messergebnisses der Bezugsmessung abzurechnen. Dementsprechend ist der Anlagenbetreiber bzw. Anschlussnehmer oder -nutzer nicht befugt, das Messergebnis der Bezugsmessung z.B. durch Rückwärtslaufenlassen eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers im Wege der Einspeisung von Solarstromanlagen zu verfälschen.

In diesen Fällen wäre der Stromlieferant aufgrund von § 20 EnWG i.V. mit § 18 StromNZV und § 10 Abs. 1 MessZV berechtigt, die Netznutzung durch entsprechende Beauftragung des Netzbetreibers zu unterbinden²¹.

Hinzu kommt bei Anwendbarkeit der StromGKV (Grund- oder Ersatzversorgung), dass der Grundversorger berechtigt ist, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht. Entsprechende Regelungen können auch Inhalt eines Sonderkundenvertrages sein.

Hierbei ist zu beachten, dass auch die Bundesnetzagentur es ausweislich der unter nachfolgendem Link erhältlichen Meldung

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.html?nn=349054

nur toleriert, dass der Strombezug von Solarstromanlagen bei einem Anschluss der Anlagen an das Netz dann nicht gesondert durch eine Zweirichtungsmessung erfasst wird, wenn es sich nur um einen geringfügigen Stromverbrauch der Solarstromanlagen handelt. Dann rei-

²⁰ „Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern im Sinne des § 12 der Stromnetzzugangsverordnung durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.“

²¹ S. hierzu auch vorstehend unter Nr. 2 d.

che ein Einrichtungs-Einspeisungszähler aus. Dieser Hinweis ist allerdings nicht umgekehrt auf eine Verfälschung des Strombezuges einer Liegenschaft durch Rücklieferungen über einen nicht-rücklaufgesperrten Bezugszähler anwendbar.

4. Steuerrechtliche Fragen (insbesondere Umsatzsteuer und Stromsteuer)

Wird bei der Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers und paralleler Einspeisung von Strom aus diesen Solarstromanlagen durch Rückwärtslaufenlassen des Zählers das Bezugs-Messergebnis verfälscht, insbesondere gesenkt, würde sich hierdurch nicht nur das Entgelt für die Netznutzung und die Strombelieferung vermindern, sondern parallel hierzu auch die hierauf zu zahlenden Steuern wie Stromsteuer und Umsatzsteuer, sowie weitere Abgaben und Umlagen.

Diese Minderung der durch den Versorger abzuführenden Umsatzsteuer des Netznutzers/Anschlussnehmers ist jedoch aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 UStG unzulässig. Ein solches Verhalten kann gemäß §§ 370 ff. AO zu einer Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung führen. Umsatzsteuerrechtlich dürfen die Hinlieferung des Versorgers und die Rücklieferung des Anlagenbetreibers nicht saldiert werden.

Nach § 5 StromStG entsteht die Stromsteuer dadurch, dass Letztverbraucher Strom dem Versorgungsnetz entnehmen. Steuerschuldner ist der Versorger. Die Ermittlung der gelieferten Strommenge erfolgt regelmäßig durch Zählerablesung. Durch die unkontrollierte Rückeinspeisung wird die vom Versorger bereits gelieferte Strommenge am Zähler gemindert und die Berechnungsgrundlage für die zu ermittelnde Stromsteuer gesenkt. Ohne Kenntnis des Versorgers kommt es damit zu einer Steuerverkürzung in Höhe der Stromsteuer auf die zurückgespeiste Strommenge.

5. Rechtsfragen zur EEG-Vergütung²²

Der Umfang von Solarstrom, der in den Solarstromanlagen erzeugt und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden ist, muss messtechnisch ermittelt werden können, damit er nach dem EEG, insbesondere §§ 32 und 33 EEG 2012 (neu), vom Netzbetreiber vergütet werden kann. Gemäß § 2 Abs. 1 des Eichgesetzes (EichG) muss eine entsprechende Messeinrichtung auch geeicht oder beglaubigt sein.

Wird die Einspeisung dagegen gar nicht messtechnisch erfasst, z.B. bei Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers ohne Verwendung eines separaten Einspeisungszähler, besteht neben den sonstigen Rechtsverstößen des Anlagenbetreibers auch keinerlei Vergütungsmöglichkeit und damit auch kein Vergütungsanspruch für den eingespeisten Strom nach dem EEG²³.

²² Übersicht über die BDEW-Anwendungshilfen zum EEG nachfolgend unter Nr. 9.

²³ Vgl. ausführlich: BDEW-„Fragen und Antworten zum EEG 2012“, Ausgabe „Solarstrom“, Kapitel I; Übersicht über die BDEW-Anwendungshilfen zum EEG nachfolgend unter Nr. 9.

Außerdem ist zu beachten, dass auch bei Verstoß gegen die technischen Vorgaben von § 6 Abs. 1 oder 2 EEG 2012, wozu u.a. die dort genannten „technischen Einrichtungen“ gehören, der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers für einen eventuell eingespeisten Strom auf Null sinkt (§ 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012).

Wurden die betreffenden Anlagen von ihren Betreibern – zusammen mit dem Standort und der installierten Leistung der Anlage – außerdem gar nicht bei der BNetzA gemeldet²⁴, verringert sich der Vergütungsanspruch auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zum EEG 2012 solange, wie diese Daten nicht übermittelt worden sind (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012).

Hinsichtlich der Befugnis des Netzbetreibers zur Trennung der Anlage vom Netz bzw. zur Unterbrechung des Netzanschlusses wird auf die vorstehenden Ausführungen unter 2 d) verwiesen.

6. Strafrechtliche Relevanz dieses Verhaltens

Alleine der Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung als „Plug-in“-Anlage kann im Falle eines Personenschadens, der z.B. durch einen unter Nr. 1 beschriebenen Stromschlag entstanden ist, eine fahrlässige Körperverletzung im Sinne von § 229 des Strafgesetzbuches (StGB) und im Falle des Todes einer Person eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB darstellen. Der Verstoß gegen die unter Nr. 1 genannten technischen Regeln kann hier als Fahrlässigkeit in Form der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angesehen werden. Hier können sich der Anlagenbetreiber selber, z.B. bei einem Personenschaden an einen Dritten, aber vor allem der Installateur, der eine entsprechende Installation der Anlage durchgeführt hat, strafbar machen.

Davon unabhängig kann der Betrieb einer Stromerzeugungseinrichtung als „Plug-in“-Anlage bei gleichzeitiger Verwendung eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers dann ein Fall eines Betruges nach § 263 StGB zu Lasten des Netzbetreibers (Reduzierung der Netznutzungsentgelt-Forderung) und des Stromlieferanten (Reduzierung der Strombezugsentgelt-Forderung) sein, wenn sich bei paralleler Einspeisung von Strom aus diesen Solarstromanlagen durch Rückwärtslaufenlassen des Zählers das Bezugs-Messergebnis verfälscht. Hier würde dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten vorgespiegelt werden, dass das entsprechend geminderte Bezugsmessergebnis unverfälscht ist, obwohl der Anlagenbetreiber/Anschlussnehmer bzw. –nutzer gemäß den Ausführungen unter Nr. 2 entsprechende Mitteilungspflichten und sonstige Verhaltenspflichten hinsichtlich Veränderungen innerhalb seiner Kundenanlage hat. Auch hier können sich der Anlagenbetreiber selber mit dem Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung wie auch der Installateur, der eine entsprechende Installation der Anlage durchgeführt hat, entsprechend strafbar machen. Ob sich hierbei auch andere Personen strafbar machen können, wie z.B. der Vermieter, der diesen Betrieb der Anlage durch seinen Mieter nicht unterbindet, ist eine Frage des Einzelfalls.

²⁴ Meldeportal unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/photovoltaik-node.html.

Außerdem kann das Rückwärtslaufenlassen eines nicht-rücklaufgesperrten Bezugszählers auch eine „Fälschung technischer Aufzeichnungen“ nach § 268 StGB sein. Die Darstellung von Messdaten auf Strom-Messeinrichtungen können auch „technische Aufzeichnungen“ im Sinne dieser Regelung sein²⁵.

Letztendlich kommt bei Entstehen eines Brandes aufgrund einer entsprechenden Installation auch eine fahrlässige Brandstiftung im Sinne von § 306d StGB in Betracht. Auch hier kann der Verstoß gegen die unter Nr. 1 genannten technischen Richtlinien als Fahrlässigkeit in Form der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angesehen werden.

7. Zivilrechtliche Ansprüche

Weiterhin können nach Entstehen eines entsprechenden Schadens zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend gemacht werden. Denkbar sind hier Ansprüche des Hauseigentümers (im Mietshaus), des Netzbetreibers (bei Netzstörungen) und Ansprüche Dritter aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und/ oder des Eigentums.

8. Besonderheiten bei der Werbung für Plug-In-Solarstromanlagen

Zu beachten ist, dass das OLG Dresden mit Urteil vom 24. Juli 2012²⁶ einen Anbieter einer technischen Einrichtung²⁷, vor deren Installation die Zustimmung des Netzbetreibers eingeholt werden musste und deren Installation nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen durfte, auf Unterlassung der Werbung für diese technische Einrichtung verurteilt hat, wenn das Unternehmen seine Kunden nicht auf diese Notwendigkeiten hinweist²⁸. Das Gericht nimmt hierbei ausdrücklich Bezug auf § 13 Abs. 2 NAV, wonach entsprechende Arbeiten nur durch den Netzbetreiber oder einen eingetragenen Installateur durchgeführt werden dürfen. Das OLG weist außerdem darauf hin, dass Kunden dann unzulässigerweise über dieses Produkt getäuscht werden, wenn sie es nur unter bestimmten Umständen, hier bei Vorhandensein eines Starkstromanschlusses, nutzen können, aber in der Werbung nicht hierauf hingewiesen wird.

In Anwendung dieser Grundsätze liegt dann bei Plug-In-Solarstromanlagen eine „irreführende geschäftliche Handlung durch Unterlassen“ nach § 5 i.V. mit § 5a UWG vor, wenn der Werbetreibende in seiner Werbung für diese Anlagen Informationen darüber unterlässt,

- dass diese Anlagen im konkreten Fall aus technischen Gründen gar nicht an den Endstromkreis eines Hauses oder einer Wohnung angeschlossen werden dürfen, oder

²⁵ Strittig; dafür: Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, § 268 Rdn. 9.

²⁶ Az. 14 U 319/12, GRUR 2013, S. 124 = MMR 2013, S. 97.

²⁷ Hier ein mit Starkstrom betriebener Durchlauferhitzer.

²⁸ Hier wegen Verstoßes gegen § 5a des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, UWG.

- dass der Anschluss dieser Anlage im Einzelfall zwar technisch zulässig wäre, dass er aber von der Zustimmung des Netzbetreibers abhängig ist und nur durch den jeweiligen Netzbetreiber oder durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen darf.

Ansprechpartner:

Rechtsfragen zum Netzanschluss:

RA Carsten Wesche

Telefon: +49 30 300199-1522

carsten.wesche@bdew.de

Steuerliche Fragen:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Telefon: +49 30 300199-1664

tanja.utescher-dabitz@bdew.de

Rechtsfragen zur EEG-Vergütung:

Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

Wettbewerbsrechtliche Fragen:

RAin Annett Heublein

Telefon: +49 30 300199-1521

annett.heublein@bdew.de

9. Aktuelle BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2009 und 2012 (Stand: 4. Juni 2013)

Verfügbar unter: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_EEG-und-KWK-G?open&login

Fragen und Antworten zum EEG 2009	Fragen und Antworten zum EEG 2012
Netzanschluss und Netzausbau , 2. Auflage	
	Einspeisemanagement
Messung und Messeinrichtungen , 1. Auflage	
Vergütung und Direktvermarktung , 2. Auflage	Direktvermarktung
	BDEW-Hinweise Managementprämienverordnung – MaPrV , 1. Auflage und 2. Auflage
Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel , 2. Auflage	
Wasserkraft	Wasserkraft
Windenergie , 1. Auflage	
Biomasse , 2. Auflage	
Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage	
Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft)	
Solarstrom , 2. Auflage	Solarstrom
	Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen
BDEW-Umsetzungshilfen zum EEG 2009	BDEW-Umsetzungshilfen zum EEG 2012
Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Version 2.0	Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien
Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Auflage	Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW
Vertriebsrechtliche Änderungen , 2. Auflage	

Anhang: Einschlägige gesetzliche Regelungen

1. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Auszug)

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informatik e. V.,
2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.

eingehalten worden sind. Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit sowie der technischen und betrieblichen Flexibilität von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

1. Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen;
2. das Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,
 - a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,

- b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen und
 - c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Prüf-
fristen begonnen werden darf;
3. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;
 4. behördliche Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die Befugnis, den Bau und den Betrieb von Energieanlagen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;
 5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 verlangen kann;
 6. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden, sowie der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen;
 7. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbesondere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit;
 8. Anforderungen an die technische und betriebliche Flexibilität neuer Anlagen zur Erzeugung von Energie zu treffen.

Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben davon unberührt.

(4a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zur Beratung in Fragen der technischen Sicherheit von Gasversorgungsnetzen und Gas-Direktleitungen einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen einzusetzen. Diesem Ausschuss kann insbesondere die Aufgabe übertragen werden, vorzuschlagen, welches Anforderungsprofil Sachverständige, die die technische Sicherheit dieser Energieanlagen prüfen, erfüllen müssen, um den in einer Verordnung nach Absatz 4 festgelegten Anforderungen zu genügen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Anforderungsprofil im Bundesanzeiger veröffentlichen. In den Ausschuss sind sachverständige Personen zu berufen, insbesondere aus dem Kreis

1. der Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden,
2. der Stellen, denen Sachverständige nach Nummer 1 angehören,
3. der zuständigen Behörden und
4. der Betreiber von Energieanlagen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Die Betreiber von Energieanlagen haben auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Betreiber von Energieanlagen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Betreiber von Energieanlagen einzusehen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 erforderlich ist.

2. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, Auszug)²⁹:

§ 13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kenn-

²⁹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nav/gesamt.pdf>.

zeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 22 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, sind in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, die baulichen Voraussetzungen für den Einbau von Messeinrichtungen

zu schaffen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

3. Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV, Auszug)³⁰

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

4. Eichgesetz (EichG, Auszug)

§ 2 Abs. 1 EichG

(1) Meßgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Messgeräte im Gesundheitsschutz, soweit sie nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. (...)

³⁰ Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stromgvv/gesamt.pdf>.

§ 19 EichG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

3. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,

(...)

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

5. Strafgesetzbuch (StGB, Auszug)

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306a Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306d Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG, Auszug)

§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. (...)

§ 5a Irreführung durch Unterlassen

(1) Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Unlauter handelt, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern im Sinne des § 3 Absatz 2 dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.